

Auszug/öffentliche Version von: Richtlinie Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften und soziale Kooperationen

Richtlinie der Munich Re (Gruppe)
Version: März 2018

Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen in Form von Spenden, Sponsorings, Mitgliedschaften und sozialen Kooperationen.

Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt unmittelbar für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München sowie für ihre Niederlassungen und Repräsentanzen weltweit (im folgenden MR AG). Der Vorstand der MR AG erwartet, dass alle voll konsolidierten Gruppengesellschaften der Munich Re Gruppe dieser Richtlinie entsprechen oder – sofern erforderlich – eine entsprechende Richtlinie beschließen, um mindestens die nachfolgend festgelegten Grundsätze und Regelungen umzusetzen.

Definitionen

- **Spenden** sind Zuwendungen ohne Gegenleistung.
- Ein **Sponsoring** ist eine Zuwendung mit einer wirtschaftlich adäquaten Gegenleistung durch den Gesponserten.
- **Mitgliedschaften** dienen dem Ziel des fachlichen Wissenserwerbs und -austauschs, der Beziehungspflege, des bürgerschaftlichen Engagements und des Lobbyings.
- Bei **sozialen Kooperationen** handelt es sich um eine Zusammenarbeit zwischen der MR AG und rechtlich selbstständigen Organisationen, bei der gleichzeitig sozial-gesellschaftliche und geschäftsbezogene Ziele verfolgt werden (z. B. Förderung von nachhaltigen Start-ups).

Eine Zuwendung kann in Form von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know-how erfolgen. Dabei wird unterschieden zwischen rein geschäftsbezogenen Zuwendungen (z. B. Business Sponsoring, Unternehmensmitgliedschaften) und sozial-gesellschaftlichen Zuwendungen (Spenden, soziale Sponsorings/Mitgliedschaften/Kooperationen).

Anforderungen

Es gelten die nachfolgenden Grundsätze.

1. **Persönliche und geschäftliche Interessenskonflikte sind auszuschließen.**
2. Zuwendungen an **Geschäftspartner und deren Organisationen** (z. B. Stiftungen) sowie an **Behörden und Verwaltungen** sind wegen möglicher Interessenkonflikte nur in Ausnahmefällen zulässig. Die schriftliche Zustimmung durch den Ressortvorstand und durch Group Compliance ist grundsätzlich im Vorfeld der Zuwendung erforderlich.
3. Zuwendungen an **religiöse Organisationen** sind ausgeschlossen.

4. Zuwendungen an **politische Parteien und parteinahe Organisationen** sind grundsätzlich nur durch Münchener Rück (München) und ERGO Group AG gestattet. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands der MR AG bzw. des Vorstands der ERGO Group AG.
5. Der Zuwendungsempfänger muss über eine **einwandfreie Reputation** verfügen.

Für **Spenden** gilt zusätzlich:

- Der Spendenempfänger muss als gemeinnützige Institution anerkannt sein.
- Spenden sind **ausgeschlossen bei reiner Einzelpersonenförderung**.

Für **Mitgliedschaften** gilt zusätzlich:

Es wird unterschieden zwischen Firmenmitgliedschaften und persönlichen Mitgliedschaften. Persönliche Mitgliedschaften sind nur erlaubt, wenn diese nutzenstiftend für die Tätigkeit bei der MR AG sind.

Für **soziale Kooperationen** gilt zusätzlich:

Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages sind mögliche steuer-, gesellschafts- und kartellrechtliche Aspekte mit den jeweiligen Steuer-, Rechts- bzw. Compliance Abteilungen der beteiligten Gesellschaften zu klären.

Der Verwendung von **sozial-gesellschaftlichen Zuwendungen** liegt als zentraler Leitgedanke der **Shared-Value-Ansatz** der Munich Re Corporate-Responsibility-Strategie zugrunde: Verantwortungsbewusst handeln und zugleich Mehrwert schaffen für das Unternehmen und die Gesellschaft. Wir legen den Schwerpunkt daher auf **drei Herausforderungen**, die für unser Unternehmen und die Gesellschaft zentral sind:

- Folgen des Klimawandels abschwächen.
- Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern.
- Risikobewusstsein in der Gesellschaft stärken. Zuwendungen für soziale und kulturelle Projekte am jeweiligen Unternehmensstandort sowie Hilfsprojekte nach (Natur-)Katastrophen sind ebenfalls möglich.